

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Michael Dietmann (CDU)**

vom 19. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Oktober 2020)

zum Thema:

Nachfrage zur Antwort vom 03.10.2020, Drucksache 18/24 996, über „Beschaffung zehntausender geförderter mobiler Endgeräte aus dem DigitalPakt Schule“

und **Antwort** vom 11. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Nov. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Michael Dietmann (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25310

vom 19. Oktober 2020

**über Nachfrage zur Antwort vom 03.10.2020, Drucksache 18/24 996, über
„Beschaffung zehntausender geförderter mobiler Endgeräte aus dem
DigitalPakt Schule“**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Arten von mobilen Endgeräten mit welchen wesentlichen technischen Eigenschaften will die zuständige Senatsverwaltung für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft anschaffen (Laptops, Tablets o.a.)?

Zu 1.:

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einerseits sowie der Technologieoffenheit an Berliner Schulen andererseits wird die Vergabe derart gestaltet, dass potenziell alle drei Betriebssysteme iOS, Android und Windows in Betracht kommen können (vgl. hierzu auch Schreiben an die Vorsitzende des Hauptausschusses vom 23.09.2020 (RN 2903 B). Alle potenziellen Tablets sind sogenannte Sim-/Cellulargeräte und haben somit die Möglichkeit, nicht nur durch W-LAN, sondern auch über das mobile Netz in das Internet zu gehen. Weitere zentrale technische Eigenschaften sind die einfache schnelle Bedienbarkeit, die Anschaffung durch ein Enrollment-Programm oder vergleichbar, die zentrale Steuerung der Tablets durch ein Mobile-Device-Management und die Möglichkeit, die Tablets bis ins System herunter konfigurieren und beschränken zu können. Die Tablets gewähren somit die notwendigen Sicherheiten des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes und der IT-Sicherheit.

2. Sind die Bedarfsabfragen der Regionalen Schulaufsichten bei den Schulen in öffentlicher Trägerschaft für alle Bezirke abgeschlossen und welche Ergebnisse (aufgeschlüsselt nach Bezirken und Gerätearten) sind festgestellt worden?

3. Welche Ergebnisse sind (aufgeschlüsselt nach Schulen) für Reinickendorf festgestellt worden?

Zu 2. und 3.:

Die Bedarfsmeldungen werden zurzeit noch durch die Schulaufsichten erfasst.

4. Wie ist sichergestellt, dass die Geräte in die technischen Umgebungen von Hunderten von unterschiedlichen Schulnetzwerken passen?

Zu 4.:

Durch die umgesetzten Standards des eEducation Berlin Masterplans und den Einsatz eines Mobile-Device-Managements ist sichergestellt, dass die Geräte in die Schulnetzwerke passen.

5. Wer wird die Geräte in die Netzwerke der Schulen einbinden?

Zu 5.:

Die technische IT-Fachkraft der Schule kann die Geräte, falls notwendig, in die Netzwerke einbinden.

Die technische Wartung wird durch externe Fachkräfte realisiert. Hierzu fand vorher eine Ausschreibung unter festgelegten Rahmenbedingungen statt. Öffentliche allgemeinbildende Schulen können bei der Beratungs- und Unterstützungsstelle des DigitalPakt Schule eine Aufnahme in das Projekt „IT-Unterstützung für den edukativen Bereich der allgemeinbildenden Schulen durch IT-Experten“ beantragen.

6. Werden die Förderrichtlinien für die Schulträger der freien Schulen zum Ende der Herbstferien veröffentlicht sein und wie bewertet der Senat die Möglichkeit der Schulen in freier Trägerschaft, die Mittel in den dann verbleibenden bestenfalls 8 Wochen auch tatsächlich binden zu können?

Zu 6.:

Die Zusatzrichtlinie befindet sich noch in der Mitzeichnung. Für die Bindung der Mittel wird nur der Antrag benötigt.

7. Werden die Förderrichtlinien für die Schulträger der freien Schulen die ansonsten üblichen Forderungen nach einer Ausschreibung oder der Vorlage einer Anzahl an Vergleichsangeboten enthalten oder wird auch den Trägern der freien Schulen die Möglichkeit einer Direktvergabe eingeräumt?

Zu 7.:

Es gelten die entsprechenden Paragraphen der Landeshaushaltsordnung (LHO) und deren Ausführungsvorschriften. „Bei der Vergabe von Aufträgen sind bei einem Gesamtbetrag der Zuwendung von mehr als 100.000 Euro anzuwenden [...] die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO).“ (§44 der LHO Anlage 2 – Nr. 3).

Gemäß Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 19. März 2020 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ist ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb möglich.

Hierzu muss in einem Vermerk die Notwendigkeit begründet werden. Grundsätzlich sind drei unterschiedliche Firmen bei der Vergabe einzubeziehen.

8. Gilt auch für die Schulträger der freien Schulen das Prinzip der Mittelbindung bis zum Jahresende (welcher Nachweis ist wem gegenüber zu erbringen?) oder müssen die Mittel bereits abgeflossen sein?

Zu 8.:

Die Mittelbindung ist im Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“) des Bundes mit den Ländern formuliert. Berlin muss als gesamtes Land die Mittelbindung erreichen, daher gilt dies auch für die Schulträger von Schulen in freier Trägerschaft. Mittelbindung heißt dabei, dass der Antrag bewilligt wurde. Die Mittel müssen noch nicht abgeflossen sein.

9. Ist für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft die Direktvergabe bereits erfolgt oder wann ist damit zu rechnen? Welche Lieferfristen sind vereinbart worden? Wann werden die digitalen Endgeräte an den ersten Schulen eintreffen?

Zu 9.:

Der Zuschlag wurde erteilt. Der Abruf wird voraussichtlich in der 45./46. Kalenderwoche geschehen. Es ist vereinbart, dass erste Lieferungen noch in diesem Jahr stattfinden. Ein Abschluss der Lieferungen ist für das Ende des 1.Quartal 2021 vereinbart.

10. Werden die Endgeräte nur mit Vereinbarungen zwischen Erziehungsberechtigten und Schule ausgegeben, in denen Haftungs- und Rückgabepflichten geregelt sind? Wenn nicht, was sind die Gründe dafür? Wenn ja, gibt es dafür eine Mustervereinbarung und was ist darin geregelt?

Zu 10.:

Bei den bereits zur Verfügung gestellten 9.500 Tablets wurde den Schulen eine Eigenerklärung zur Verfügung gestellt, welche die Erziehungsberechtigten unterschreiben sollten. Diese Eigenerklärung verbleibt anschließend in der Schule. In der Erklärung ist die Ausleihe und die Rückgabe geregelt. Außerdem wird auf eine sorgfältige Behandlung, das verbleibende Eigentum beim Land Berlin und die verbotene Weitergabe des Geräts an Dritte hingewiesen. Enthalten ist auch eine Erklärung, dass die Schülerin oder der Schüler über kein eigenes Endgerät verfügt. Es ist geplant, dieses Muster angepasst den Schulen zur Verfügung zu stellen.

Berlin, den 11. November 2020

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie